



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 8. September 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072853

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

- 1 Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Verbesserung der Netzqualität für den Veloverkehr folgende Verkehrsvorschriften:

**Fussgängerzone «Altstadt links der Limmat»
Lockerung für den Veloverkehr**

Für den Veloverkehr werden Routen über die nachfolgend angeführten Verkehrswege freigegeben:

Münsterhof – Storchengasse – Weinplatz – Rathausbrücke – Limmatquai
Münzplatz (Teilstück Bahnhofstrasse bis Zufahrt beim Haus Münzplatz Nr. 3)
Lindenhofstrasse
Rennweg (Teilstück Kuttelgasse bis Haus Nr. 8)

**Rennweg
Einbahnverkehr**

- a. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahrrad und Motorfahrrädern:
von der Oetenbachgasse nach der Kuttelgasse,



2/3

von der Kuttelgasse zum Haus Nr. 8.

- b. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
vom Haus Nr. 8 nach der Widdergasse.

Storchengasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
vom Weinplatz nach der Zinnengasse/In Gassen.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
3 *Es werden aufgehoben:*

Rennweg

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 22.3.1996: 1.2.3. Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahrrädern: von der Oetenbachgasse nach der Kuttelgasse, von der Kuttelgasse nach der Widdergasse.

Storchengasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 10.7.2015: Einbahnverkehr. Der Verkehr ist verboten: vom Weinplatz nach der Zinnengasse/In Gassen.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»
am 21. September 2022 veröffentlicht.



3/3

- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 5. September 2022 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072853

**Fussgängerzone «Altstadt links der Limmat», Lindenhofstrasse, Münzplatz,
Rennweg, Storchengasse**

Fussgängerzone, Einbahnverkehr

Begründung und Antrag

Die Fussgängerzone «Altstadt links der Limmat» wurde im Jahr 1996 publiziert und am 16. August 2006 umgesetzt. Jedoch beinhaltet sie für den Veloverkehr einige Defizite.

Storchengasse

Die Storchengasse verbindet den Münsterhof und den Weinplatz. Sie ist Teil der Fussgängerzone «Altstadt links der Limmat» und dementsprechend für den Veloverkehr nicht befahrbar. Im Abschnitt zwischen der Zinnengasse/In Gassen und dem Weinplatz herrscht Einbahnverkehr mit erlaubter Fahrtrichtung in Richtung Weinplatz.

Um den kommunalen Richtplan umzusetzen und die Netzqualität für die Velofahrenden zu verbessern, soll die Storchengasse für den Veloverkehr in beide Richtungen geöffnet werden.

Diese Massnahme wurde am 12. April 2022 zusammen mit dem Fussgängerverein Zürich sowie mit Pro Velo Kanton Zürich besprochen. Beide Parteien haben der Öffnung der Storchengasse für den Veloverkehr zugestimmt.

Rennweg

Der Rennweg ist ebenfalls Teil der Fussgängerzone «Altstadt links der Limmat». Mit der Verfügung vom 21. Juni 2007 wurde der Teilabschnitt von der Oetenbach- bis zur Kuttelgasse für den Veloverkehr gelockert. Jedoch befinden sich vor dem Haus Nr. 8 – also nach Kuttelgasse – Veloabstellplätze. Um die Erreichbarkeit der Veloabstellplätze gewährleisten zu können, soll die Fussgängerzone sowie das Einbahnregime bis zum Haus Nr. 8 für den Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern gelockert werden.



2/2

Lindenhofstrasse und Münzplatz

An der Lindenhofstrasse sowie am Münzplatz sind gleichartige Situationen festzustellen. Es sind Veloabstellplätze vorhanden, die jedoch im Bereich der Fussgängerzone «Altstadt links der Limmat» liegen, weshalb auch an diesen Strassen die Fussgängerzone für den Veloverkehr gelockert werden soll. An der Lindenhofstrasse ist der ganze im Bereich der Fussgängerzone liegende Abschnitt betroffen. Beim Münzplatz ist die Lockerung bis zur Einfahrt beim Haus Nr. 3 geplant.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.



Esther Arnet
Direktorin

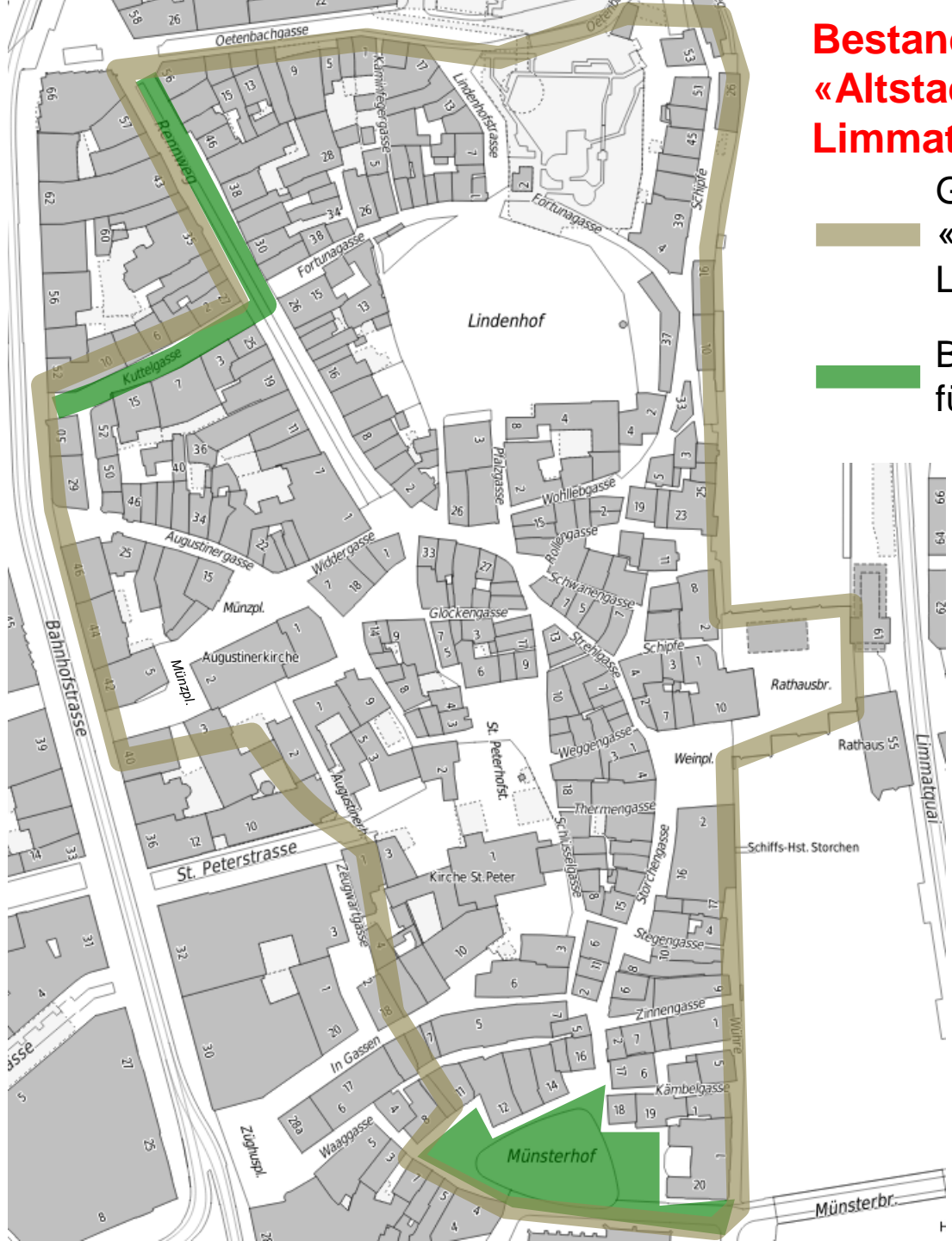
- Verfügungsplan
- Einzelverfügung
- Aktennotiz Treffen mit Fussgängerverein Zürich und Pro Velo Kanton Zürich vom 12.04.2022

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-RWCITY, KrC 1

Bestand: Fußgängerzone «Altstadt links der Limmat»

-  Grenze Fußgängerzone
«Altstadt links der
Limmat»
-  Bestehende Lockerungen
für den Veloverkehr

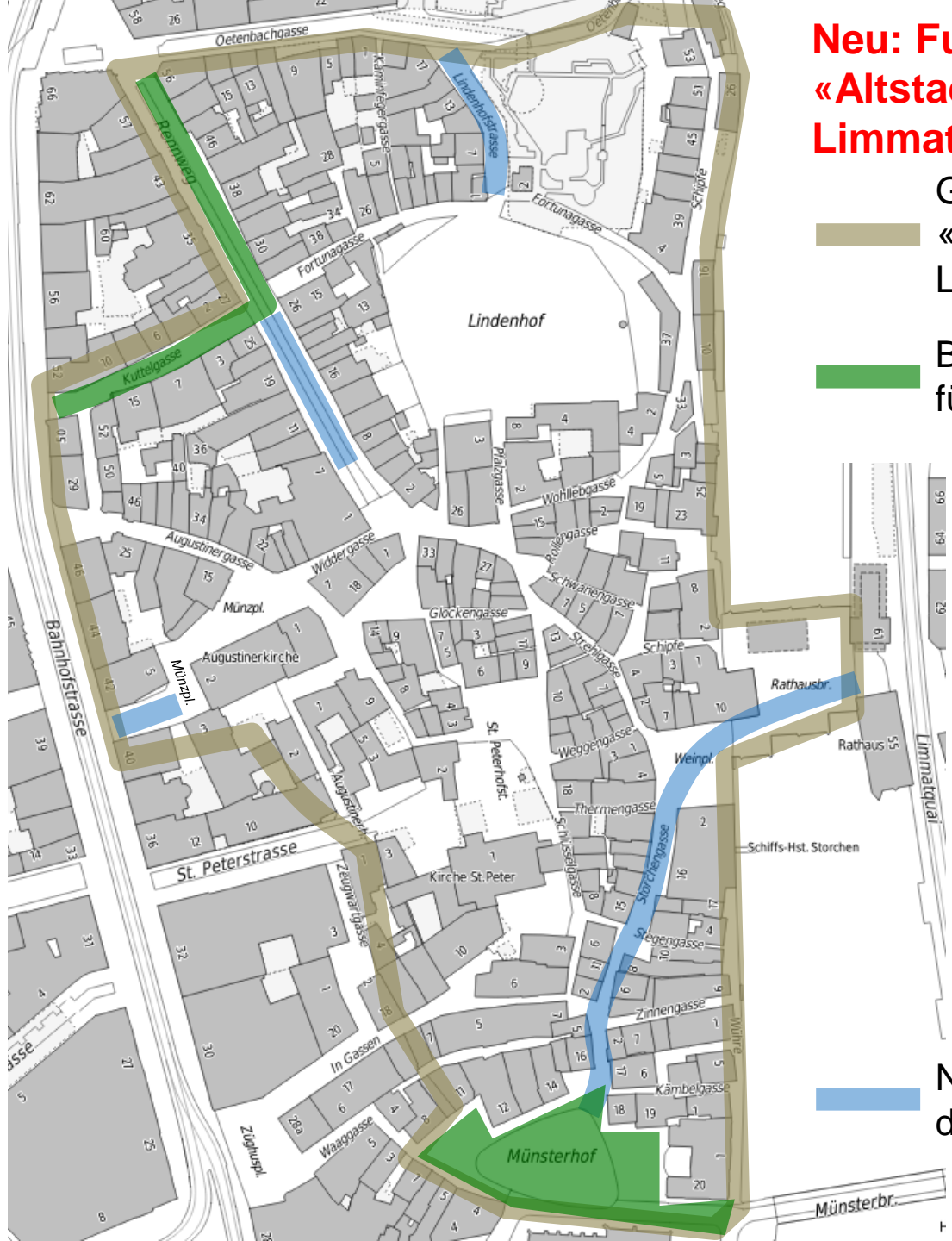


Neu: Fussgängerzone «Altstadt links der Limmat»

■ Grenze Fussgängerzone
«Altstadt links der
Limmat»

■ Bestehende Lockerungen
für den Veloverkehr

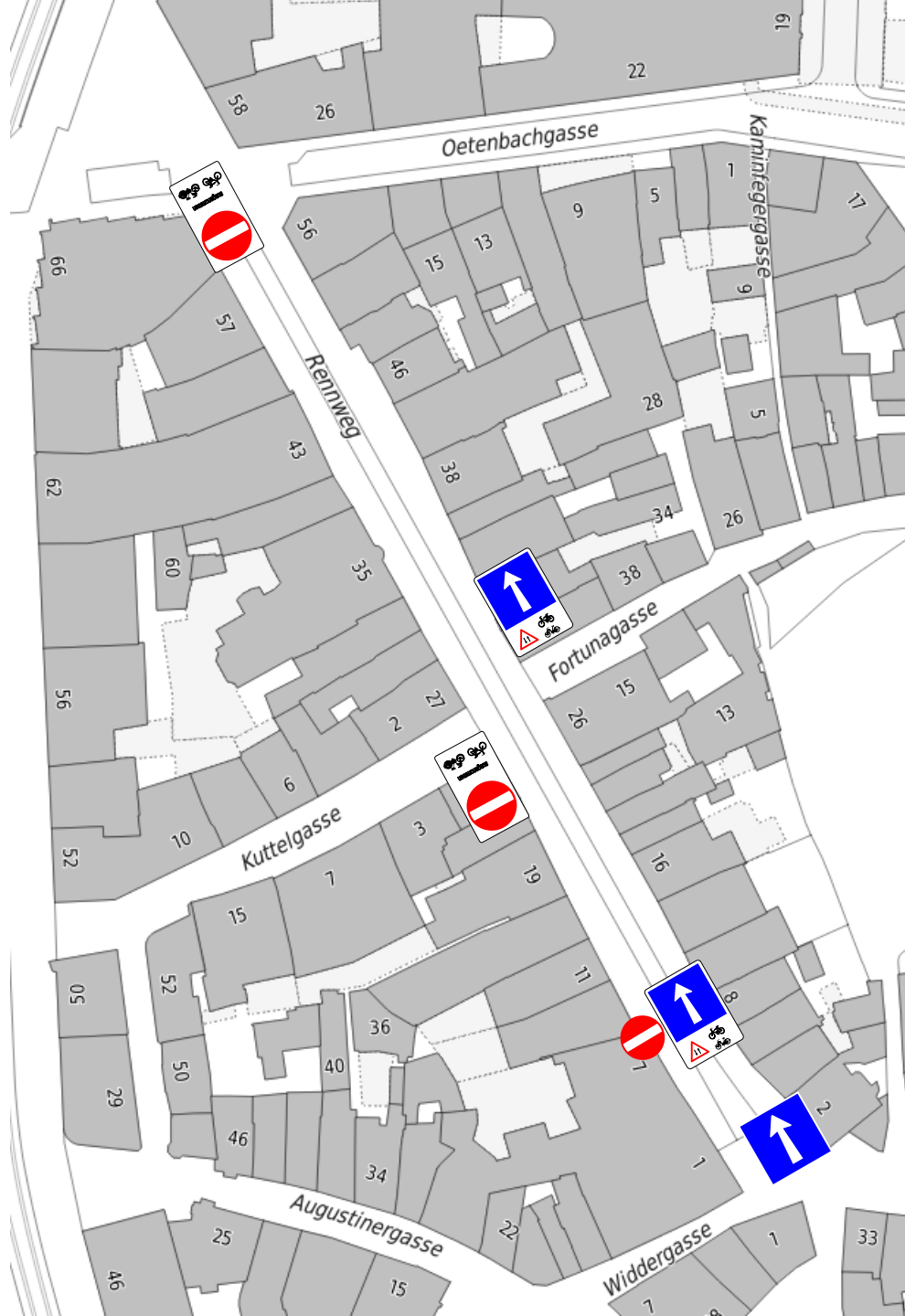
■ Neue Lockerungen für
den Veloverkehr



Bestand: Rennweg



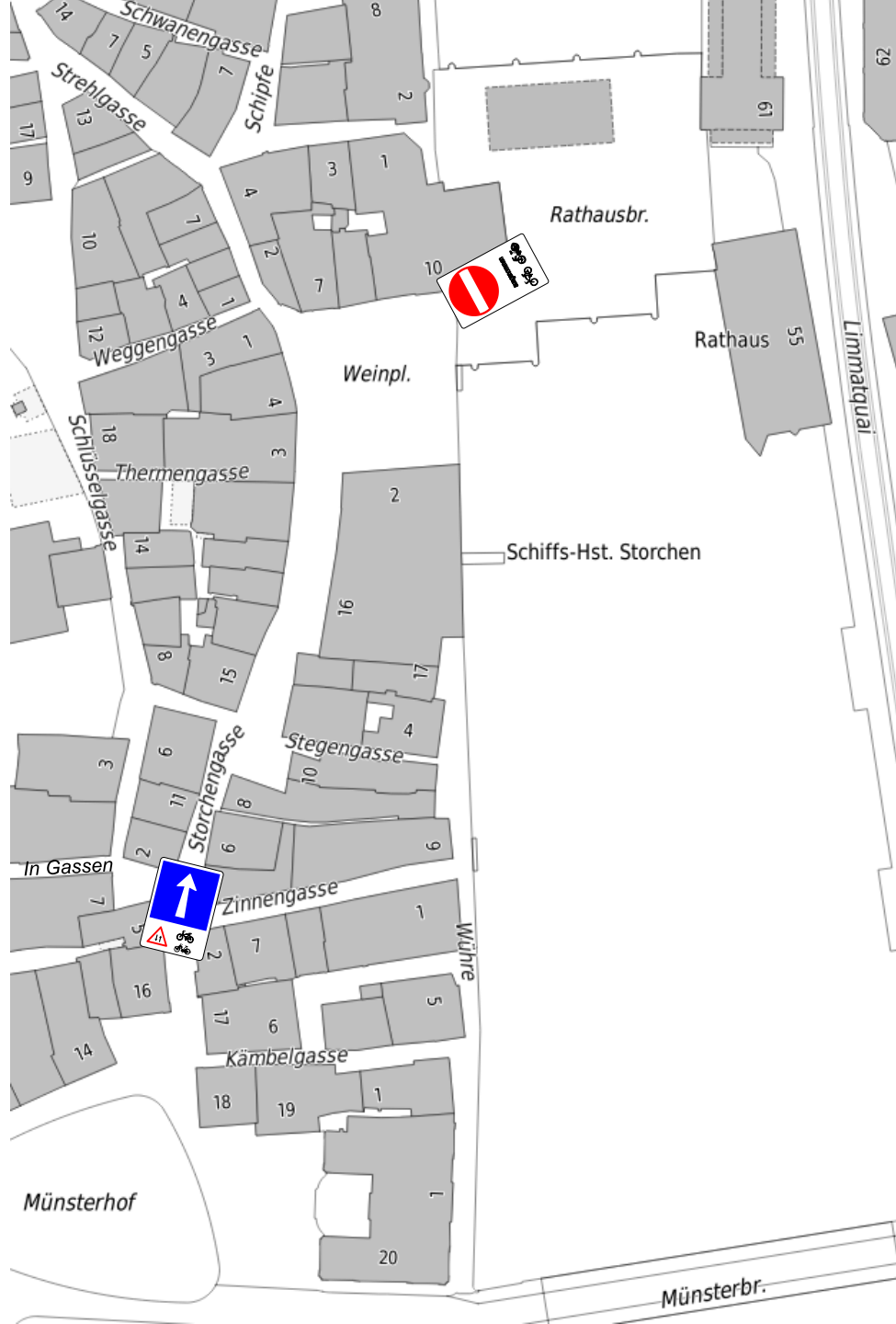
Neu: Rennweg



Bestand: Storchengasse



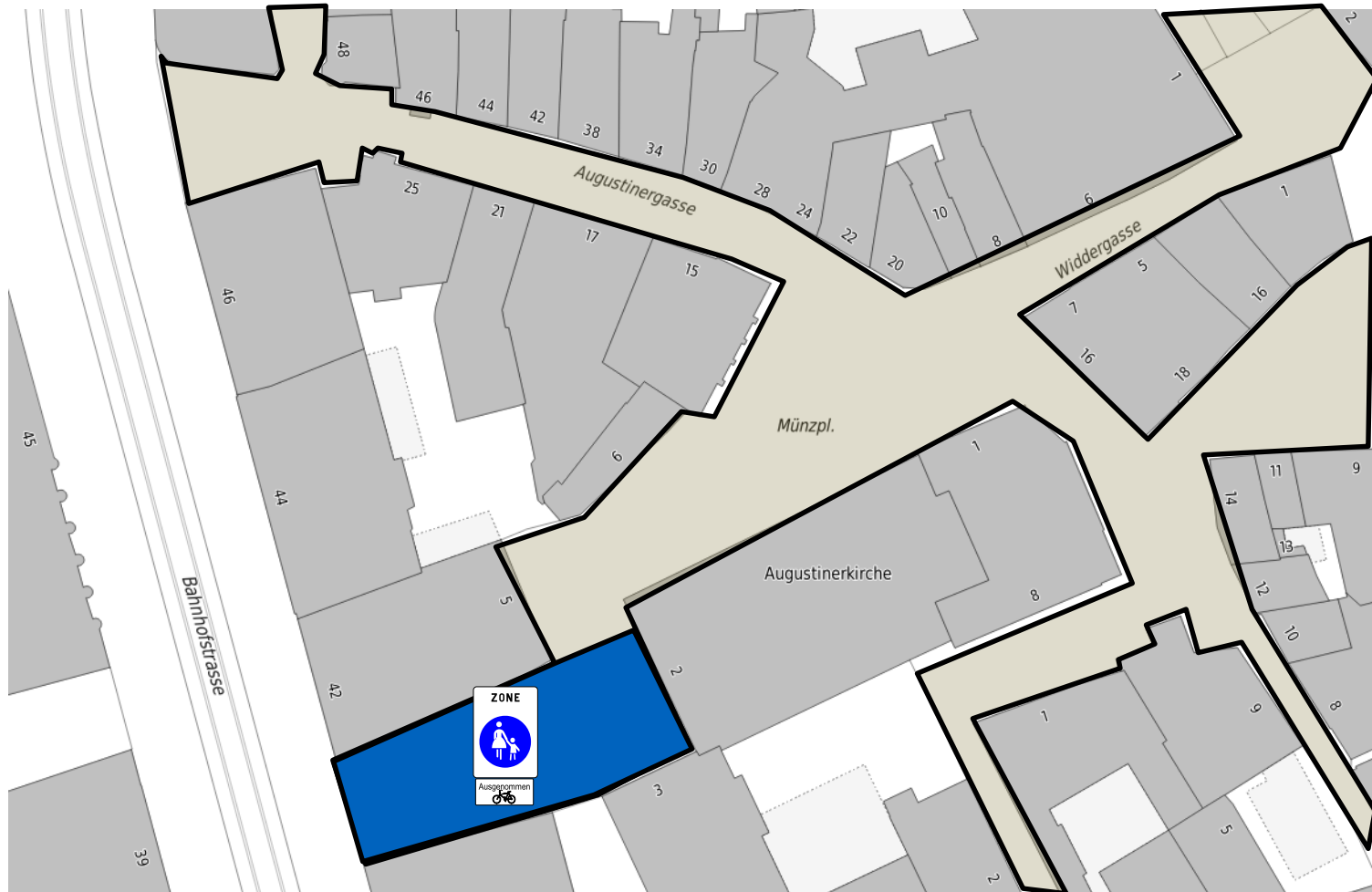
Neu: Storchengasse



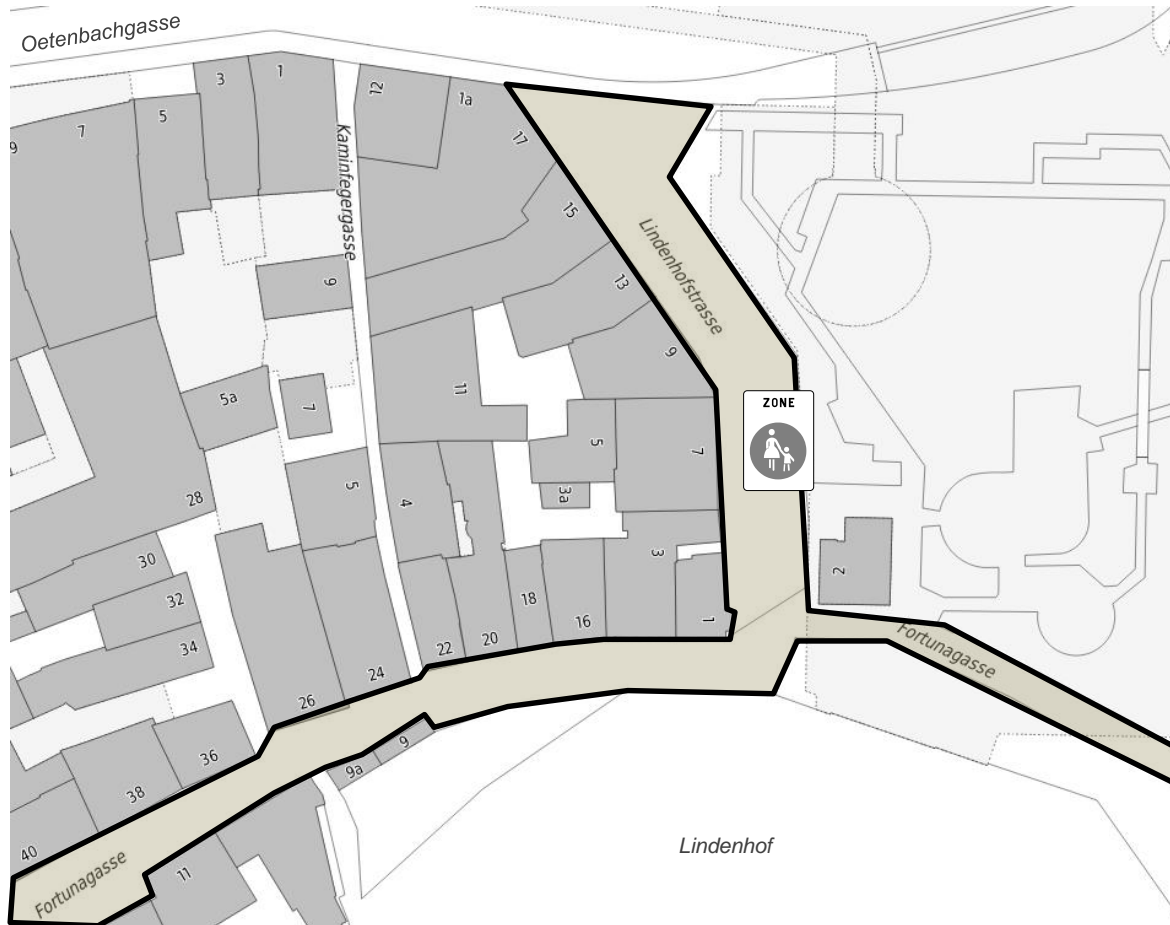
Bestand: Münzplatz



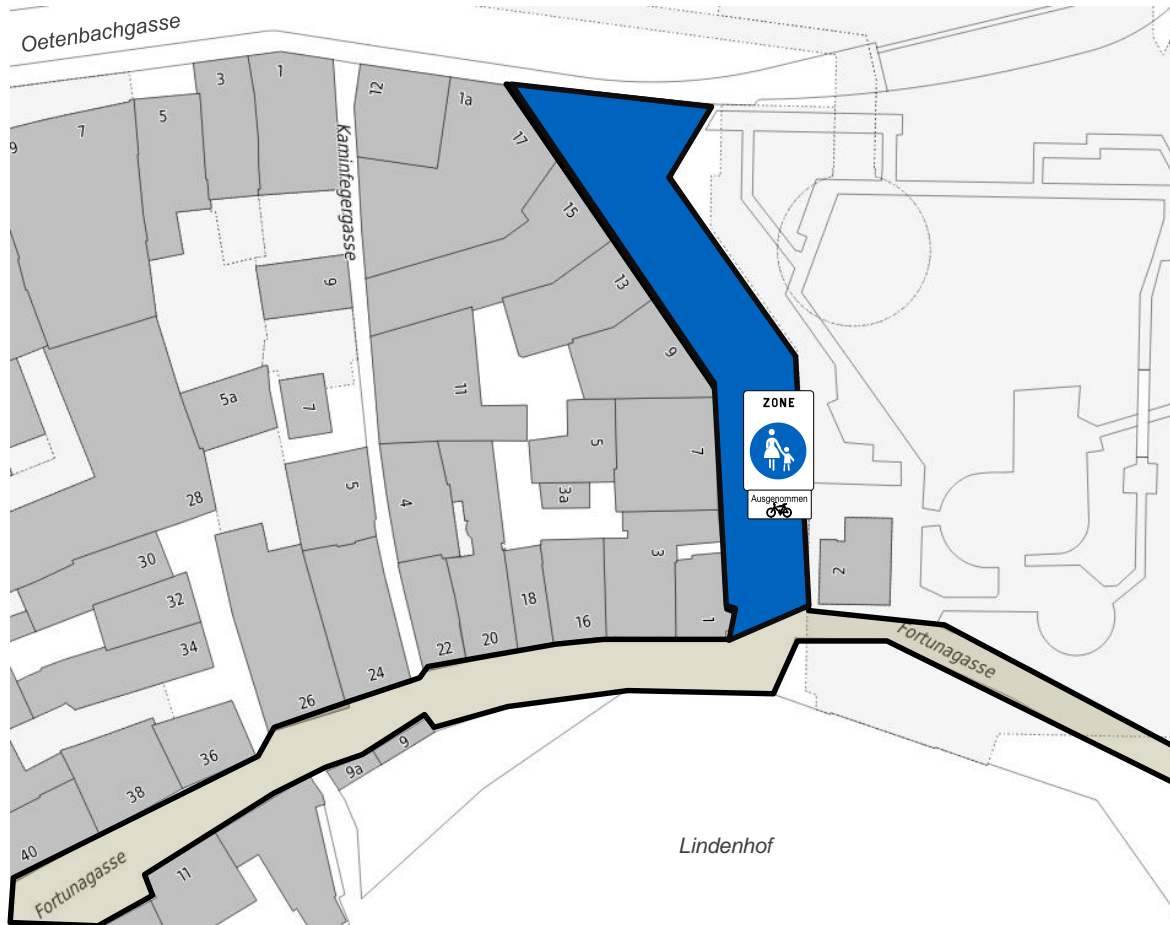
Neu: Münzplatz



Bestand: Lindenhofstrasse



Neu: Lindenhofstrasse





Aktennotiz

| | |
|----------------------|---|
| Betreff: | Storchengasse, Öffnen fürs Velo in beide Richtungen |
| Ort: | Weinplatz - Rathausbrücke |
| Beginn: | 12. April 2022, 16.00 Uhr |
| Ende: | 16.30 Uhr |
| Organisation: | Stadt Zürich, Veloexpress Team |
| Teilnehmende: | Fussgängerverein Zürich, Janet Fasciati Pro Velo Kanton Zürich, Yvonne Ehrensberger Velo Express Team TAZ/DAV, Christian Kurt |

Besprechungsergebnis:

Sowohl Pro Velo Kanton Zürich wie auch der Fussgängerverein Zürich sprechen sich dafür aus, die Storchengasse – Abschnitt Limmatquai bis Münsterhof – für den Veloverkehr in beide Richtungen zu öffnen. In Richtung Limmatquai ist die Storchengasse bereits fürs Velo geöffnet, es ist somit nur noch die Gegenrichtung Richtung Münsterhof zu gestatten. Die Erfahrungen in den Fussgängerzonen links und rechts der Limmat hinsichtlich Koexistenz zeigen, dass die Storchengasse keinen anders zu behandelnden Richtplanabschnitt darstellt und gleichwertig zu öffnen und signalisieren ist.

Die Zustimmung beider Organisationen ist Voraussetzung, dass die Dienstabteilung Verkehr (DAV) im 2022 eine entsprechende Verfügung erstellt und amtlich publiziert. Allfällige Begehren von Drittpersonen um Neubeurteilung durch den Stadtrat sind im Rahmen des Rechtsverfahrens zu beurteilen.

Zürich, 13. April 2022 **Christian Kurt TAZKUC**

Kopie an: DAV, Julie Stempfel